

STAATSGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 13. August 1945

27. Stück

- 115.** Gesetz: Ordnung der staatlichen Verwaltung in der russischen Besetzungszone von Oberösterreich.
116. Gesetz: Regelung der Arbeitsruhe an Feiertagen (Feiertagsruhegesetz).
117. Gesetz: Maßnahmen auf dem Gebiete des Lotterien- und Glücksspielwesens (Glücksspielgesetz).
118. Gesetz: Abhaltung von Geldlotterien zugunsten des Wiederaufbaues des Stephansdomes (Stephansdomlotterien-Gesetz).
119. Verordnung: Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete der Preisbestimmung und Preisüberwachung (Preisregelungsverordnung — PrRV.).

115. Gesetz vom 7. August 1945 über die Ordnung der staatlichen Verwaltung in der russischen Besetzungszone von Oberösterreich.

In Anbetracht der durch die Ordnung der Besetzungszonen im Lande Oberösterreich entstandenen Bedürfnisse der staatlichen Verwaltung und zu dem Zweck, die rasche und wirksame Zusammenarbeit der zivilen Verwaltung mit den militärischen Befehlsstellen sicherzustellen, ohne die verfassungsmäßige Einheit des Landes Oberösterreich zu beeinträchtigen, hat die Provisorische Staatsregierung beschlossen:

§ 1. Die Provisorische Staatsregierung bestellt mit dem Amtssitz in Urfahr Ökonomierat Johann P l ö c h l, Wirtschaftsbesitzer in Lasberg, als Staatsbeauftragten, der die Befugnisse des Landeshauptmannes von Oberösterreich in dessen Namen in der russischen Besetzungszone des Landes (Mühlviertel) bis zu dem Zeitpunkt auszuüben hat, in dem diese Zone in die einheitliche Verwaltung des Landes Oberösterreich zurückfällt.

§ 2. Im Sinne des § 31, Abs. (2), der Vorläufigen Verfassung vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 5, stehen dem Staatsbeauftragten vier bis sieben Beisitzer zur Seite, die der Staatsbeauftragte auf Grund der Vorschläge der politischen Parteien des Mühlviertels mit Zustimmung der Provisorischen Staatsregierung zu ihrem Amte beruft.

§ 3. Der Staatsbeauftragte und die Beisitzer üben zusammen unter dem Vorsitz des ersteren für das Gebiet des Mühlviertels bis zu dem erwähnten Zeitpunkt im Sinne des § 31 der Vorläufigen Verfassung die Befugnisse eines Provisorischen Landesausschusses aus.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Provisorische Staatsregierung betraut.

		Renner		
	Schärf	Figl	Koplenig	
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann	
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm	Raab

116. Gesetz vom 7. August 1945 über die Regelung der Arbeitsruhe an Feiertagen (Feiertagsruhegesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1. Als Feiertage im Sinne dieses Gesetzes gelten folgende Tage: 1. Jänner, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August, 1. November, 25. und 26. Dezember.

§ 2. (1) Die Vorschriften der nachstehend bezeichneten Gesetze und Verordnungen über die Sonntagsruhe und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen gelten, soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt wird, sinngemäß auch für die in § 1 bezeichneten Feiertage:

1. Gesetz vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 21, in der Fassung der Gesetze vom 18. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 125, vom 15. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 282, vom 21. Dezember 1934, B. G. Bl. II Nr. 421, und der Gewerbeordnungsnovelle 1935, B. G. Bl. Nr. 548;

2. Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 15. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 282, über die Mindestruhezeit, den Ladenschluß und die Sonntagsruhe in Handelsgewerben und anderen Betrieben;

3. Bäckereiarbeitergesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 217, in der Fassung der Verordnungen der Bundesregierung B. G. Bl. Nr. 212 und Nr. 570 aus 1933, und des Gesetzes B. G. Bl. II Nr. 391/1934;

4. Bergarbeitergesetz vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 406, in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juli 1928, B. G. Bl. Nr. 190, und der Verordnung der Bundesregierung vom 31. Mai 1933, B. G. Bl. Nr. 209;

5. Gesetz vom 28. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 156, betreffend die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter;

6. Gesetz vom 18. September 1906, R. G. Bl. Nr. 5 aus 1907, betreffend die Regelung des Apothekerwesens;

7. Verordnung vom 30. Juni 1911, R. G. Bl. Nr. 129, in der Fassung der Vollzugsanweisung vom 17. März 1920, St. G. Bl. Nr. 124, über die Einhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe in den Kanzleien der Rechtsanwälte und Notare;

8. Vollzugsanweisung vom 24. Juni 1919, St. G. Bl. Nr. 326, über die Sonntagsruhe in den Kanzleien der Patentanwälte.

(2) Die Feiertagsruhe hat frühestens um 0 Uhr und spätestens um 6 Uhr des betreffenden Feiertages, und zwar gleichzeitig für alle Arbeiter und Angestellte des Betriebes, zu beginnen und mindestens 24 Stunden zu dauern. Für die Unternehmungen täglich erscheinender Zeitungen sowie für die Druckereien, soweit sie täglich erscheinende Zeitungen herstellen, hat die Feiertagsruhe 18 Stunden zu dauern.

(3) Die gesetzlichen Vorschriften über die Gewährung einer Ersatzruhe für Sonntagsarbeit gelten nicht für die Feiertagsarbeit.

(4) Die Vorschriften der Abs. (2) und (3) gelten nicht, wenn ein Feiertag auf einen Sonntag fällt.

(5) Die Vorschriften des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 437, bleiben unberührt.

§ 3. (1) Soweit in den in § 2, Abs. (1), bezeichneten Gesetzen und Verordnungen Vorschriften über die Entlohnung der Sonntagsarbeit enthalten sind, gelten sie nicht für die Feiertagsarbeit.

(2) Für Feiertage ist das regelmäßige Entgelt zu leisten; außerdem ist für Arbeiten, die auf Grund geltender Ausnahmebestimmungen an Feiertagen geleistet werden, das auf die geleistete Arbeit entfallende Entgelt zu zahlen. Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn ein Feiertag auf einen Sonntag fällt.

(3) Soweit Tarif- oder Betriebsordnungen günstigere Bestimmungen über die Feiertage oder über die Entlohnung der Feiertagsarbeit enthalten, bleiben diese Bestimmungen unberührt.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Lohnzahlung an Feiertagen erläßt das Staatsamt für soziale Verwaltung durch Verordnung. Die Verordnung hat auch nähere Bestimmungen über die Entlohnung der Feiertagsarbeit für die Heimarbeit zu treffen.

§ 4. Das Staatsamt für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau kann für den Bergbau Ausnahmen von der Feiertagsruhe bewilligen.

Artikel II.

§ 5. Für die in § 1 angeführten Feiertage bleiben aufrecht:

die Bestimmungen des § 4, Abs. (2) und (7), des Bäckereiarbeitergesetzes vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 217, in der Fassung der Verordnungen der Bundesregierung B. G. Bl. Nr. 212 und Nr. 570 aus 1933, und des Gesetzes B. G. Bl. II Nr. 391/1934;

die Verordnung der Bundesregierung vom 28. Juni 1933, B. G. Bl. Nr. 262, betreffend Ausnahmen von der Arbeitsruhe an Feiertagen, in der Fassung des Gesetzes B. G. Bl. Nr. 455/1937;

die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 6. April 1933, B. G. Bl. Nr. 166, betreffend Bewilligung von Ausnahmen von der Feiertagsruhe für den Bergbau;

die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 26. Juni 1933, B. G. Bl. Nr. 261, betreffend Ausnahmen von der Arbeitsruhe an Feiertagen.

Artikel III.

§ 6. (1) Mit Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes treten das Gesetz über die Regelung der Feiertagsruhe vom 27. Jänner 1933, B. G. Bl. Nr. 31, und das Gesetz über die Bewilligung von Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe für regelmäßig erscheinende Druckschriften, G. Bl. f. d. L. O. Nr. 630/1938, außer Kraft.

(2) Im übrigen werden alle Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften des Deutschen Reiches über die Feiertagsruhe und die Lohnzahlung an Feiertagen, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, für den Bereich der Republik mit Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes außer Kraft gesetzt. Insbesondere sind daher aufgehoben:

der Artikel III (Lohnzahlung an Feiertagen) der Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, G. Bl. f. d. L. O. Nr. 58/1938;

die Bestimmungen für die Heimarbeit über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 15. Dezember 1937 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 291) in der Fassung der Bestimmungen vom 28. Oktober 1942 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 261) und die Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 25. Mai 1939 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 118);
die Verordnung über die Regelung der Arbeitsruhe an Feiertagen in den Reichsgauen der Ostmark vom 16. Dezember 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 790.

Artikel IV.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Staatsämter betraut, denen die Vollziehung der in § 2, Abs. (1), angeführten Vorschriften über die Sonntagsruhe obliegt.

	Renner			
Schärf	Figl	Koplenig		
Gerö	Heinl	Böhm	Raab	

117. Gesetz vom 7. August 1945 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Lotterie- und Glücksspielwesens (Glücksspielgesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. Alle nach dem 12. März 1938 von der Deutschen Reichsregierung oder von dem Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) für das österreichische Staatsgebiet erlassenen Gesetze und Verordnungen, die das Lotterie- und Glücksspielwesen betreffen, treten für den Bereich der Republik Österreich außer Kraft. Insbesondere sind daher aufgehoben die Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) vom 6. März 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 283, das Gesetz des Reichsstatthalters (Österreichische Landesregierung) über die Zulassung der von der Reichsleitung der NSDAP in München veranstalteten Lotterien im Lande Österreich, G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 378/1938, die Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Deutsche Reichslotterie im Lande Österreich vom 11. Februar 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 202, die Zweite Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Deutsche Reichslotterie im Lande Österreich vom 9. Juni 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1010, die Verordnung über die Einführung der Lotterieverordnung und der hierzu ergangenen Gebührenordnung in der Ostmark vom 22. Jänner 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 259, die Verordnung über die Einführung des Spielbankrechtes in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 18. April 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 668.

§ 2. An Stelle der gemäß § 1 aufgehobenen Gesetze und Verordnungen treten folgende am 13. März 1938 in Geltung gestandenen österreichischen Vorschriften wieder in Kraft:

Gesetz vom 3. Jänner 1913, R. G. Bl. Nr. 94, betreffend die Aufhebung des Zahlenlottos und die Einführung der Klassenlotterie in der Fassung des Bundesgesetzes vom 29. Februar 1924, B. G. Bl. Nr. 64, wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Jänner 1913, R. G. Bl. Nr. 94,

Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 30. April 1923, B. G. Bl. Nr. 253, über verbotene Spiele,

Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler vom 6. März 1928, B. G. Bl. Nr. 68, betreffend die Veranstaltung von Wertausspielungen,

Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vom 1. Dezember 1932, B. G. Bl. Nr. 342, über Ausspielungen (Ausspielverordnung),

Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 2. Jänner 1933, B. G. Bl. Nr. 6, über die verbotenen Spiele (Glücksspielverordnung 1933),

Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem laut Entschließung des Bundespräsidenten vom 23. September 1933, B. G. Bl. Nr. 434, zuständigen Bundesminister, vom 12. Dezember 1933, B. G. Bl. Nr. 541, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 6. März 1928, B. G. Bl. Nr. 68 (Wertausspielungsnovelle),

Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 7. Oktober 1933, B. G. Bl. Nr. 463, über die Ausübung des ausschließlichen Rechtes des Bundes zum Betrieb von Spielbanken und Kurssaalspielen (Spielbankverordnung),

Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 30. Dezember 1933, B. G. Bl. I Nr. 6/1934, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Spielbankverordnung vom 7. Oktober 1933, B. G. Bl. Nr. 463 (Spielbankverordnungs-novelle),

Bundesgesetz, betreffend die Ergänzung der Regelung des Spielbankwesens (2. Spielbankverordnungs-novelle), B. G. Bl. Nr. 313/1936.

Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt B. G. Bl. Nr. 395/1935, womit die Ausspielungsverordnung B. G. Bl. Nr. 342/1932 abgeändert wird.

§ 3. Der Betrieb des Zahlenlottos wird bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung fortgesetzt.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Finanzen einvernehmlich mit dem Staatsamt für Inneres und dem Staatsamt für Justiz betraut.

	Renner		
Schärf	Figl	Koplenig	
Zimmermann	Honner	Gerö	

118. Gesetz vom 7. August 1945 über die Abhaltung von Geldlotterien zugunsten des Wiederaufbaues des Stephansdomes (Stephansdomlotterie-Gesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. Das Staatsamt für Finanzen wird ermächtigt, einvernehmlich mit dem Staatsamt für Inneres dem Wiener Dombauverein Lotterien mit Geldtreffern zu bewilligen.

§ 2. Das Erträgnis dieser Lotterien ist zur Gänze für den Wiederaufbau des Stephansdomes zu verwenden.

§ 3. Diese Lotterien sind von der Zahlung der Lottotaxe und der Gebühr nach T. P. 57, B, a, des Allgemeinen Gebührentarifes 1925, B. G. Bl. Nr. 208, befreit.

§ 4. Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1947 außer Kraft.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Inneres betraut.

Schärf	Figl	Koplenig
Zimmermann		Honner

119. Verordnung des Staatsamtes für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 8. August 1945 über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete der Preisbestimmung und Preisüberwachung (Preisregelungsverordnung — PrRV.).

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 89, mit dem grundsätzliche Bestimmungen über die Preisregelung erlassen werden (Preisregelungsgesetz — PrRG.), wird verordnet:

§ 1. (1) Der unmittelbaren Behandlung durch die Staatsämter gemäß § 2 des Preisregelungsgesetzes bleiben die Angelegenheiten der Preisregelung für alle Wirtschaftszweige vorbehalten, deren Regelungen nicht nach Maßgabe dieser Verordnung anderen Behörden zugewiesen ist.

(2) Der unmittelbaren Behandlung durch die Staatsämter können auf Verlangen eines Staatsamtes auch solche Angelegenheiten unterzogen werden, die im folgenden anderen Behörden zugewiesen sind.

§ 2. Den Landeshauptmannschaften (in Wien dem Magistrate der Stadt Wien) werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Die Bestimmung von Preisen, Preisspannen und Preiszuschlägen, soweit sie nur für ihren Wirtschaftsbezirk Bedeutung haben.

Hievon ausgenommen sind jedoch die Preise, Preisspannen und Preiszuschläge für Bergbauprodukte, Rohmetalle (einschließlich Eisen, Stahl), deren Legierungen und Halbfabrikate, Erdgas, Erdöl und dessen Produkte, Textilrohstoffe und -halbfabrikate, Leder, Papier und Baustoffe, Elektrizität und Gas;

Erzeugnisse der Maschinen- und Kraftwagenindustrie, der chemischen Industrie, der Nahrungsmittelindustrie, der elektrotechnischen und optischen Industrie;

die Beförderung von Gütern und Kraftfahrzeugen, die Beförderung von Personen auf Straßenbahnen, staatlichen Kraftfahrlinien und jenen privaten Kraftfahrlinien, für deren Konzessionserteilung das Amt für Straßenverkehr zuständig ist;

Wassergebühren in Städten über 10.000 Einwohner;

Getreide, Mahlprodukte, Brot, Kleingebäck, Teigwaren, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Kartoffelerzeugnisse, Zucker, Nutz- und Schlachtvieh, Fleisch- und Wurstwaren außer den Verbraucherpreisen, Speisefett, Speiseöl und Ölfrüchte, lebendes und totes Wild, Geflügel, Eier, Fische, Milch- und Molkereiprodukte, Bier (Erzeugerpreise), Konserven sowie allgemeine und grundsätzliche Preisregelungen (Rahmenanordnungen) für alle der Ernährung dienenden Erzeugnisse der Gartenbauwirtschaft und für sonstige Nahrungs- und Genußmittel;

Futtermittel;

Saatgut einschließlich Gemüsesamen;

alle holz- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse außer Reisig, Waldstreu, Faschinenmaterial und Brennholz in ländlichen Gemeinden;

Jungfische, Flachs und Häute.

Ferner ist die Preisbestimmung für Auslandswaren als auch die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Auslandswaren ausgenommen.

2. Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von Bestimmungen, die gemäß Pkt. 1 erlassen wurden;

3. als Aufsichtsbehörden das Entscheidungsrecht über Berufungen gegen Bescheide in Preisachen für Liegenschaften und über Pachtzinse für unverbaute Grundstücke;

4. das Entscheidungsrecht über Berufungen gegen die von den Preisüberwachungsstellen (Polizeibehörden) erlassenen Strafbescheide.

§ 3. (1) Die Bezirks-Verwaltungsbehörden haben nachstehende Befugnisse

a) auf dem Gebiete der Preisbestimmung:

1. die Festsetzung der Preise für Liegenschaften und unverbaute Grundstücke;

2. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von Bestimmungen, die gemäß Pkt. 1 erlassen wurden;

b) auf dem Gebiete der Preisüberwachung neben der Überwachung der Einhaltung der Preisregelungsbestimmungen bei festgestellten Verstößen gegen diese das Recht,

1. Strafverfolgungen vor den ordentlichen Gerichten zu verlangen;

2. Geldstrafen bis zu 20.000 *S.M.*, im Nichteinbringungsfalle Ersatzstrafen und Arrest bis zu 3 Monaten zu verhängen.

(2) Der Magistrat der Stadt Wien als erste Instanz hat hinsichtlich der Preisbestimmung die gleichen Befugnisse wie die Bezirks-Verwaltungsbehörden.

(3) In Gemeinden, in denen staatliche Polizeibehörden errichtet sind, obliegt diesen die sonst den Bezirks-Verwaltungsbehörden zustehende Preisüberwachung, sofern diese nicht durch Sondervorschriften anderen Behörden zugewiesen ist.

§ 4. Die Landeshauptmannschaften (der Magistrat der Stadt Wien), die Bezirks-Verwaltungsbehörden und die staatlichen Polizeibehörden sind im Rahmen der in den vorstehenden §§ 1 bis 3 festgesetzten Zuständigkeiten befugt, zur Durchführung ihrer Aufgaben die aus den geltenden preisrechtlichen Vorschriften über Auskunftspflicht und Preisnachweispflicht sich ergebenden Rechte der Behörden zweckentsprechend auszuüben.

§ 5. Die Landeshauptmannschaften (der Magistrat der Stadt Wien) und die Bezirks-Verwaltungsbehörden sind berechtigt, die ihnen durch diese Verordnung übertragenen Befugnisse anderen Stellen ganz oder teilweise weiter zu übertragen. Zu einer solchen Übertragung ist die Zustimmung des Staatsamtes für Inneres und der fachlich in Betracht kommenden Staatsämter erforderlich.

Honner

Der Jahresbezugspreis für das Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich beträgt für das Jahr 1945 für die ständigen Bezieher im Inland *RM* 20.—, für die ständigen Bezieher im Ausland *RM* 30.—.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Einzelne Stücke des Staatsgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 *RM* für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 *RM* für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 12 a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 16, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.